

II. Auf dem Grunde höchster Genehmigung ist dem Nikolaus Schumberger und Comp., Fabrikinhaber und Maschinen-Verfertiger, wohnhaft zu Quebwiler, Departement Oberrhein in Frankreich, auf dessen durch den Banquier Gläß zu Gera, als seinen Bevollmächtigten, geschehenes Nachsuchen und in Folge darauf Statt gefundener Erörterung, auf mehre, durch bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, Verbesserungen an den Maschinen zum Kämmen und Spinnen faseriger Substanzen, ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Privilegium-Zuhabers diese verbesserten Einrichtungen zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach ertheilt worden, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der, laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Oktober 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.
von Waghdorf.**

III. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem unterzeichneten Staats-Ministerium Folgendes beschlossen worden:

- 1) die Schüler der Schullehrer-Seminare werden aus den letzteren nur nach genügend bestandener Abgangs- (Maturitäts-) Prüfung entlassen;
- 2) die Schulamts-Kandidaten haben sich nach dem Abgange vom Lehrer-Seminar wenigstens zwei Jahre im Lehrfache zu üben und die alsdann mit ihnen vorzunehmende Anstellungsprüfung genügend zu bestehen, ehe deren definitive Anstellung im Schulamte erfolgt;
- 3) wenn man auch den von hierzu berechtigten Privat-Patronen für inländische Schulstellen präsentirten ausländischen Lehrern oder Schulamts-